

An die
Städte, Märkte und Gemeinden
sowie Verwaltungsgemeinschaften,
Zweckverbände und Kommunal beherrschte
juristische Personen
im BAYERISCHEN GEMEINDEFESTTAG

München, 17. März 2020
R VI/le

Rundschreiben 15/2019

Hinweise zum Umgang mit dem Corona-Virus

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

die bayerischen Gemeinden sind im besonderen Maße gefordert, die Bundes- und Staatsregierung beim Kampf gegen den Corona-Virus zu unterstützen. Ihnen kommt hierbei als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht zuletzt auch eine Vorbildfunktion für das gesamte öffentliche Leben zu.

Oberstes Ziel ist es, die Ausbreitung des Virus zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Hierzu geben wir Ihnen folgende Empfehlungen:

1. Publikumsverkehr im Rathauses

Der Publikumsverkehr im Rathaus sollte auf das absolut notwendige Minimum reduziert werden. Die Bevölkerung sollte deshalb aufgefordert werden, von Besuchen im Rathaus abzusehen, sofern diese nicht zwingend erforderlich sind. Die Bürger sollten vor Besuch des Rathauses, die Notwendigkeit des persönlichen Erscheinens telefonisch oder per E-Mail mit der Verwaltung abklären. In dem Muster einer [Pressemitteilung](#) finden Sie eine Information für die Bevölkerung, die an die örtlichen Verhältnisse angepasst werden und zur Weitergabe an die Presse, Übernahme auf Ihre Website und zum Aushang verwendet werden kann.

Es sollten ferner alle Besucher des Rathauses namentlich und mit Adresse erfasst werden, um gegebenenfalls eine Nachverfolgung der Kontaktpersonen durchführen zu können.

2. Besprechungen

Bitte sagen Sie alle Besprechungen, Schulungen und ähnliche Veranstaltungen ab, sofern diese nicht zwingend erforderlich sind. Als Ersatz können Telefonkonferenzen dienen. Auch das Internet bietet zahlreiche Angebote, um Besprechungen online abzuhalten. Geeignet hierfür sind beispielsweise die Dienste Skype, Microsoft Teams, Spreed, Webex, Google Hangouts oder TeamViewer.

3. Hygienemaßnahmen

Von besonderer Bedeutung für die Bekämpfung des Virus sind ausreichende hygienische Maßnahmen in allen gemeindlichen Gebäuden. Informationen zu Infektionsschutzmaßnahmen entnehmen Sie bitte den aktuellen Seiten des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (www.lgl.bayern.de).

4. Fehlzeiten von Mitarbeitern

Für den Umgang mit Fehlzeiten von Mitarbeitern im Zusammenhang mit dem Corona-Virus verweisen wir auf das [FMS vom 4. März 2020](#) und die [Kurznachrichten KN 2/2020](#) des Kommunalen Arbeitgeberverbands (KAV). Es ist darauf hinzuweisen, dass die Bayerische Staatsregierung anders als der KAV auch bei Tarifbeschäftigten in Quarantäne (Nrn. 3 und 4 des FMS) von einer Freistellung unter vollständigem Verzicht auf die Einarbeitung der versäumten Arbeitszeit ausgeht. Dies liegt darin begründet, dass sich der im KAV-Rundschreiben genannte Anspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz ohnehin gegen den Freistaat Bayern richtet und es damit zu einer Forderung des Freistaats als Arbeitgeber gegen den Freistaat als Infektionsschutzbehörde käme.

Kommunale Arbeitgeber sollten allerdings bei Ihrer Entscheidung über die Lohnfortzahlung berücksichtigen, dass sie gegebenenfalls Entschädigungsansprüche gegen den Staat nach § 56 Infektionsschutzgesetz geltend machen können (siehe Tz. 3.3 bzw. 3.6 der KAV Kurznachrichten).

Über die Dienstbefreiung bei Quarantäneanordnung bzw. die Entscheidung über die Nachholung der Arbeitszeit bei Beamtinnen und Beamten hat der Dienstherr nach eigenem Ermessen zu entscheiden. Wir empfehlen, der staatlichen Praxis entsprechend dem FMS vom 4. März 2020 zu folgen.

Soweit Kommunen in solchen Fällen auch ihren Beschäftigten bezahlte Freistellung unter Verzicht auf die Einarbeitung der versäumten Arbeitszeit einräumen wollen, bestehen nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration dagegen keine Einwände.

5. Mitarbeiter als Eltern

Ein großes Problem stellt für die Mitarbeiter derzeit aufgrund der Schließung der Schulen und Kindertagesstätten die Sicherstellung der Kinderbetreuung dar. Nach [aktueller Mitteilung](#) hält der KAV es für möglich, in diesen Fällen nach § 29 Abs. 3 TVöD die Mitarbeiter für drei Tage vom Dienst freizustellen. Der Freistaat Bayern ermöglicht seinen Beschäftigten eine Freistellung von bis zu 10 Tagen. Der KAV prüft derzeit, ob sich diese Handhabung auch auf den Bereich des TVöD übertragen lässt.

Voraussetzung für eine Befreiung ist, dass keine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht. Die Regelung sollte auf Kinder beschränkt werden, bei denen aufgrund des Alters tatsächlich eine Notwendigkeit der Betreuung besteht, beispielsweise nur für alle Kinder unter 12 Jahren oder Kinder bei denen aus anderen Gründen (z.B. Behinderung) ein erhöhter Betreuungsbedarf besteht. Es sind hierbei die dienstlichen Gründe mit den familiären Bedürfnissen der Mitarbeiter abzuwägen. Der kommunale Arbeitgeber sollte sich zudem vorbehalten, die Befreiung zu widerrufen, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern.

Vorrangig vor der Freistellung sollte die Einbringung von Arbeitszeitguthaben und des Resturlaubs von 2019 geprüft werden. Eine Freistellung ist auch dann nicht erforderlich, wenn die Mitarbeiter die Kinderbetreuung mit Homeoffice oder der anderweitigen Erledigung von Aufgaben von zuhause verbinden können.

6. Telearbeit von Beschäftigten

Allen Mitarbeitern, deren Arbeit auch von daheim erledigt werden kann, sollte angeboten werden, Homeoffice zu nehmen. Jede Person weniger im Rathaus senkt das Infektionsrisiko für die anderen Beschäftigten. Es sollte ferner vor diesem Hintergrund versucht werden, mit allen Mitarbeitern, die für den Notbetrieb der Verwaltung entbehrlich sind, die Einbringung von Arbeitszeitguthaben und Urlaub für die nächsten Wochen zu erörtern.

7. Sitzungen von Gemeinderäten und Ausschüssen

Nach derzeitigem Stand fallen Gremiensitzungen nicht unter den Begriff der (verbotenen) Versammlung oder Veranstaltung im Sinne der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020. Damit ist auch der Öffentlichkeitsgrundsatz aus Art. 52 GO grundsätzlich zu beachten. Inwieweit diesbezüglich rechtliche und rechtssichere Einschränkungen möglich sind, wird derzeit geprüft. Hierzu hat das Innenministerium für die nächsten Tage ein entsprechendes Schreiben angekündigt.

Auch die in der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung festgelegten Organzuständigkeiten sind weiterhin zu beachten. Allerdings empfehlen wir vorerst, die Rats- und Ausschusssitzungen in den nächsten Wochen auf das absolut notwendige Mindestmaß zu reduzieren und die Behandlung nicht eilbedürftiger oder fristgebundener Tagesordnungspunkte möglichst zu vertagen. In den verbleibenden Fällen gehen wir davon aus, dass sich der Besucherandrang bei den öffentlichen Sitzungen der Gremien in der nächsten Zeit generell sehr in Grenzen halten wird. Sowohl in Bezug auf die Besucher als auch in Bezug auf die Ratsmitglieder selbst sollten mögliche Schutzmaßnahmen geprüft werden (etwa lockere Bestuhlung und Sitzordnung u.U. auch nach Ausweichen auf eine andere Räumlichkeit; Hygienemaßnahmen etc.). Ratsmitglieder mit Krankheitssymptomen oder solche, die Rückkehrer aus Risikogebieten sind, sollten den Sitzungen fernbleiben und gelten als entschuldigt im Sinne von Art. 48 Abs. 2 GO. Ein entsprechender Appell sollte auch an die betroffenen Bürgerinnen und Bürger gerichtet werden.

Wir werden Sie weiter der aktuellen Entwicklung entsprechend über geeignete Maßnahmen auf dem Laufenden halten. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Georg Große Verspohl unter Tel.: 089 360009 - 26, E-Mail: georg.grosse-verspohl@bay-gemeindetag.de und in Bezug auf Ziff. 7. Herr Dr. Andreas Gaß unter Tel.: 089 360009 - 19, E-Mail: andreas.gass@bay-gemeindetag.de jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied